

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2021/177

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Buß / 604-110

Datum: 11.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	02.11.2021	öffentlich

Wahl einer oder eines Ratsvorsitzenden und Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

Zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden wurde gewählt:

Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Der Rat der Gemeinde übernimmt die bisher geltende Regelung, dass bei Verhinderung der oder des Ratsvorsitzenden die stellvertretenden Bürgermeister/innen die Sitzungsleitung übernehmen. Bei deren Verhinderung übt die oder der an Lebensjahren älteste Beigeordnete diese Funktion aus.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: §§ 61, 67 NKomVG, für das Wahlverfahren die Geschäftsordnung

Das Wahlverfahren findet unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes statt. Dies ist Ratsherr Diethard Dehnert.

Die oder der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Wahlperiode **gewählt**. Das bedeutet, dass der Bürgermeister für die Wahl zum Ratsvorsitzenden nicht in Betracht kommt. Vorschlagsberechtigt ist hingegen jedes Ratsmitglied, also auch der Bürgermeister.

Für das Wahlverfahren ist § 67 NKomVG anzuwenden. Gewählt wird schriftlich, d. h. mit Stimmzetteln. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand dem widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Für diesen Fall werden im Sitzungssaal Abschirmungen aufgestellt, wo die Mitglieder des Rates ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (also mind. 19) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Für den zweiten Wahlgang können auch andere Personen vorgeschlagen werden.

Nach der Wahl übernimmt die oder der Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung.

Aufgaben der oder des Ratsvorsitzenden

Die Aufgaben der oder des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung des Rates (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG). Der oder die Ratsvorsitzende vertritt den Bürgermeister im Falle der Verhinderung bei der Einberufung des Rates und der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG).

Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Der Rat hat nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch Beschluss die Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden zu regeln. Bisher wurden bei Verhinderung jeweils die stellvertretenden Bürgermeister tätig. Wenn die Vertreter verhindert sind, übernimmt die Sitzungsleitung die oder der an Lebensjahren älteste Beigeordnete (§ 3 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung).

Es wird empfohlen, diese Regelung wieder zu übernehmen.